

Amtliche Bekanntmachungen

Druck: F. W. Rubens, Unna

des Kreises Unna

Geschäftsstelle: Unna, Wasserstr. 20

Herausgegeben mit Genehmigung der Alliierten Militär-Regierung

Nr. 31

Unna, den 2. August

1947

Sitzung der Stadtvertretung Kamen

Wahl des Stadtkämmerers — Aussprache über Wohnraum-Beschlagnahmungen

Unter Vorsitz von Bürgermeister Wiezorek und in Anwesenheit des Kreiskommandanten Oberstleutnant Baker fand in der Aula der Oberschule eine Sitzung der Stadtvertretung Kamen statt. Zwei Anträge der KPD., Angelegenheiten des Wirtschaftsamt betreffend, verfielen einmütig der Ablehnung. Nach Bekanntgabe der Protokolle aus den letzten Ausschuss- und Kommissionssitzungen beantragte Vertreter Lepke (SPD.) die zeitliche Handhabung der Verlesung. Man wurde sich einig, die Protokolle auf andere Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Schürhoff (SPD.) fragte an, wie es mit der Angelegenheit des Hauses Schlachthofstraße Nr. 47 stehe und erhielt vom Bürgermeister den Bescheid, daß für den Wiederaufbau die Baugenehmigung beantragt worden sei. Bratz (SPD.) bat den anwesenden Kreiskommandanten um Auskunft über Möglichkeiten der Wohnungsbeschaffung aus den von der Militärregierung beschlagnahmten Häusern. Oberstleutnant Baker versprach, so schnell wie möglich Abhilfe zu schaffen. Das von Bratz in die Debatte geworfene Hotel „Monopol“ am Bahnhof bleibe auf ausdrückliche Entscheidung der obersten Stellen der Militärregierung zur Verfügung alliierter Geschäftsleute. Der Bürgermeister dankte dem Kreiskommandanten für seine Mithewaltungen, denen er sich zur Freigabe des Wohnraumes in Kamen unterziehen wolle.

Nach Vereidigung der Stadtvertreter Bratz und Vogt durch Bürgermeister Wiezorek schritt man zur Wahl des Stadtkämmerers. Schürhoff (SPD.) beantragte geheime Abstimmung. Bei der Wahl wurde Oberinspektor Dr. Brumberg mit 13 Stimmen bei 3 Enthaltungen gewählt. Die Wahl des Sparkassenvorstandes ergab folgende Zusammensetzung: Vorsitzender Stadtdirektor Dr. Mahn, H. Schneider (Stellv.: G. Werner), A. Lienkamp (H. Tschorn), W. Neutwig (W. Hilbott), Mathews (J. Gerold), Dr. Fluhme (Frau Hellweg), K. Lutter (Dr. Schmidt). Einstimmig angenommen wurde auch eine Satzungsänderung für die Stadtparkasse, die Höhe der Kredite und Darlehen betreffend. Nachdem das Haus der Einführung einer Gebührenordnung in der Stadtverwaltung zugestimmt hatte, nahm es den Bericht des neuen Stadtkämmerers über Haushaltsüberschreitungen für das Rechnungsjahr 1946 entgegen. Als wesentlichen Posten erscheint hier der Mehraufwand für den Unterhalt des Krankenhauses in der früheren Gendarmiekaserne in Höhe von 11.665 RM. Insgesamt sind Überschreitungen in Höhe von 49.088,29 Reichsmark ausgewiesen.

Berichte des Stadtdirektors.

Nach Behandlung verschiedener Angelegenheiten, die bereits im Personalausschuss ihre Erledigung gefunden haben, gab Stadtdirektor Dr. Mahn den Bericht des Kreisrevisors über Vorkommnisse beim Kamenen Wirtschaftsamt. Dr. Mahn legte dem Hause dar, daß die Untersuchung durch den Revisor in Gegenwart von 3 Stadtvertretern nichts ergeben habe, was als Unregelmäßigkeit bei der Dienststelle der Stadtverwaltung angesehen werden könne, mit Ausnahme des Falles Götter. Frau Götter sei damals fristlos entlassen worden. Die Staatsanwaltschaft Dortmund befasste sich nunmehr mit dieser Sache. Andere Fälle seien, abgesehen von kleinen technischen Mängeln, beim Wirtschaftsamt Kamen nicht aufgetaucht. Der Antrag des Vertreters Werner (KPD.), einen angeblichen Fall von Urkundenfälschung bzw. Begünstigung beim Stadtd. Schlachthof gerichtlich verfolgen zu lassen, verfiel mit allen Stimmen nach Klä-

rung der Sachlage der Ablehnung. Dr. Mahn gab weiter Aufschluß über die Angelegenheit des früheren Schlachthofdirektors Dr. Totzek. Das Haus entschied sich mit allen gegen die Stimme des Vertreters Werner dafür, einen früheren Beschluß der Stadtvertretung im Falle Dr. Totzek aufzuheben und dem freiwilligen Ausscheiden aus seiner Stellung zuzustimmen.

Feld- und Flursperre

Zur Bekämpfung der immer mehr zunehmenden Felddiebstähle, insbesondere zur Bekämpfung der Getreide- und Kartoffeldiebstähle, ist von der Kreis-Militärregierung für den gesamten Landkreis Unna eine Feld- und Flursperre in der Zeit von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr angeordnet. Allen Personen, mit Ausnahme der einzelnen Landeigentümer und der in ihren Diensten stehenden Arbeiter(innen), ist es strengstens untersagt, während der angesetzten Sperrzeiten Felder und Gärten unbefugt zu betreten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden vom hiesigen Militärgericht bestraft.

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1947 in Kraft und endet am 15. November 1947. Alle deutschen Polizeibeamten sowie die eingesetzten Feld- und Flurhüter sind verpflichtet, irgendwelche Übertretungen gegen vorstehende Anordnung unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Im Auftrage der Militärregierung:
Der Oberkreisdirektor.

Neuwahlen der Industrie- u. Handelskammer

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund gibt als Ergebnis der am 24. 7. 1947 vollzogenen Neuwahlen bekannt:

Gruppe I (Bergbau, Eisen- und Stahlherstellung): 1. Bergwerksdirektor Walter Borgmann, Dortmund; 2. Bergwerksdirektor Bergassessor Herbert Brückmann, Lünen; 3. Bergwerksdirektor Friedrich Burghard, Castrop-Rauxel; 4. Hermann Dehnen, Dortmund; 5. Direktor Friedrich Wilhelm Engel, Dortmund; 6. Hüttendirektor Dr. Fritz Harders, Dortmund-Hörde; 7. Bergwerksdirektor Bergassessor Siegfried Malweg, Unna-Königsborn; 8. Direktor Rechtsanwalt Joseph Reiff, Dortmund; 9. Bergwerksdirektor Bergassessor Heinrich Schmidt, Herringen b. Hamm; 10. Bergwerksdirektor Bergassessor Emil Stadel, Lünen-Brämbauer; 11. Generaldirektor Dr. Friedrich Stiegler, Dortmund; 12. Bergwerksdirektor Bergassessor Paul Trainer, Dortmund-Dorstfeld.

Gruppe II (Eisen-, Stahl- und Metallverarbeitung, Maschinen- und Apparatebau): 1. Dipl.-Ing. Günther Jucho, Dortmund; 2. Direktor Martin Luther, Dortmund; 3. Heinz Pohlshöfer, Dortmund; 4. Direktor Walter Hövelmann, Schwerte; 5. Dipl.-Ing. Fritz Polchau, Unna; 6. Dr.-Ing. Leonhard Lorenz, Lünen.

Gruppe III (Chemische Industrie, Industrie der Steine und Erden, Industrie der Nahrungs- und Genussmittel): 1. Dr. Günter Brand, Dortmund; 2. Direktor Wilhelm Riedasch, Dortmund; 3. Dr. Wilhelm Schulte-Rauxel, Castrop-Rauxel; 4. Direktor Carl Stadel, Dortmund; 5. Fritz Stock, Dortmund-Dorstfeld.

Gruppe IV (Großhandel, Banken, Vertretungen und Versicherungen): 1. Kaufmann Wilhelm Dammann, Dortmund; 2. Kaufmann Christian Ebert, Dortmund; 3. Kaufmann Heinrich Fink, Dortmund-Marten; 4. Kaufmann Walter Frese, Dortmund; 5. Handels-

vertreter Franz Gütschow, Dortmund; 6. Kaufmann Walter Kummer, Dortmund; 7. Bankdirektor Hans Schäfer, Dortmund; 8. Generaldirektor Joseph Scherer, Dortmund; 9. Kaufmann Max Weinberg, Dortmund.

Gruppe V (Einzelhandel): 1. Kaufmann Otto Büchler, Dortmund-Hörde; 2. Direktor Fritz Brock, Dortmund; 3. Direktor Heinrich Kern, Dortmund; 4. Kaufmann Karl Selge, Dortmund; 5. Kaufmann Paul Stephanblome, Dortmund; 6. Kaufmann Heinrich Herlitz, Hamm; 7. Kaufmann Norbert Kaufhold, Schwerte; 8. Kaufmann Otto Kester, Castrop-Rauxel.

Gruppe VI (alle übrigen Gewerbebetriebe, z. B. Schiffahrt, Verkehrs- und Baugewerke, Buchdruckereien, Licht-, Kraft- und Wasserwerke usw.): 1. Regierungsbaumeister a. D. Eugen Keim, Dortmund; 2. Dipl.-Ing. Walter Rixe, Dortmund; 3. Direktor Paul Sattler, Dortmund; 4. Rolf Krawohl, Dortmund; 5. Heinrich Vogt, Dortmund; 6. Gerichtsassessor a. D. Reederdirektor Karl Diederichs, Dortmund.

Dortmund, den 26. Juli 1947.

Die Industrie- und Handelskammer.
Der Hauptgeschäftsführer.
Dr. Wilhelm Uetermann.

Gebührenfreie Fahrtenbücher

Alle Fahrzeughalter, die noch nicht im Besitz eines zweiten Fahrtenbuches sind und das erste Fahrtenbuch zum Preise von 10.— RM. erworben haben, müssen das 2. Fahrtenbuch bis zum 31. 8. 1947 auf dem Landratsamt — Zimmer 7 — abholen.

Nach dem 31. 8. 1947 werden keine gebührenfreie Fahrtenbücher mehr ausgegeben.

Straßenverkehrsamt Unna.

Typhus-Schutzimpfung im Kreise Unna

Wichtige Impftermine in der Zeit vom 4. 8. bis 8. 8. 1947

Vom 4. bis 8. 8. 1947 findet für das gesamte Kreisgebiet eine Typhusschutzimpfung statt. Es werden geimpft:

1. einmalig alle Personen, die in Lebensmittelbetrieben beschäftigt sind und im vorigen Jahr geimpft wurden;
2. dreimalig werden geimpft alle Personen, die in Lebensmittelbetrieben beschäftigt sind und bisher nicht geimpft wurden.

Für alle Personen in Lebensmittelbetrieben ist die Impfung Pflicht. Personen in der Landwirtschaft unterliegen der Impfpflicht, soweit sie mit der Milchwirtschaft als Melker, Milchfahrer, Kanneinreiner usw. in Berührung kommen.

Außer diesem Personenkreis, für den die Impfpflicht besteht, hat jeder im Alter von 5 bis 65 Jahren Gelegenheit, sich impfen zu lassen. Die Schutzimpfung wird dringend empfohlen als wirksamer Schutz gegen eine Erkrankung an Typhus oder Paratyphus. Es liegt im gesundheitlichen Interesse jedes einzelnen, diese Impfmöglichkeit zu benutzen, da z. Zt. eine erhöhte Seuchengefahr besteht und die Erkrankungsmöglichkeit an Typhus oder Paratyphus gegenüber normalen Zeiten wesentlich erhöht ist. Die Impfung erfolgt kostenlos und ist für gesunde Menschen ungefährlich.

In den einzelnen Städten und Gemeinden des Kreises werden die Impfungen nach folgendem Plan durchgeführt:

Stadt Unna: Gesundheitsamt: Montag, 4. 8., bis Freitag, 8. 8., 18 bis 20 Uhr.

Stadt Kamen: Diesterwegschule: Montag, 4. 8., bis Donnerstag, 7. 8., 18 bis 20 Uhr.

Amt Unna-Kamen: Massen, Hellwegschule: Montag, 4. 8., bis Donnerstag, 7. 8., 18 bis 20 Uhr; Holzwickede, Dudenrothschule: Montag, 4. 8., bis Dienstag, 5. 8., 18 bis 20 Uhr; Nordschule: Mittwoch, 6. 8., 18 bis 20 Uhr; Oberaden, Volksschule: Montag, 4. 8., 18 bis 20 Uhr; Methler, Jahn-schule in Kaiserau: Dienstag, 5. 8., und Mittwoch, 6. 8., 18 bis 20 Uhr; Hemmerde, evgl. Schule: Montag, 4. 8., und Dienstag, 5. 8., 18 bis 20 Uhr; Lünern, Volksschule: Mittwoch, 6. 8., 18 bis 20 Uhr; Heeren, kath. Schule: Donnerstag, 7. 8., 18 bis 20 Uhr; Heeren-Werve, Neue Schule, Lenninger Straße: Freitag, 8. 8., 18 bis 20 Uhr.

Amt Fröndenberg: Billmerich, Schule: Donnerstag, 7. 8., 18 bis 20 Uhr; Lang-schede, Schule: Mittwoch, 6. 8., 18 bis 20 Uhr; Fröndenberg, Oberschule: Montag, 4. 8., und Dienstag, 5. 8., 18 bis 20 Uhr.

Milch und Trinkwasser abkochen!

In Verbindung mit der angespannten Ernährungslage birgt die anhaltende sommerliche Wärmeperiode erhöhte Gefahren für die Volksgesundheit in sich. Zur Vorbeugung ist daher dringend ein Abkochen von Milch und Trinkwasser vor dem Genuß resp. Verbrauch anzuraten.

Kreispressestelle.

Frömmern, Schule: Mittwoch, 6. 8., 18 bis 20 Uhr; Ostbüren, Schule: Donnerstag, 7. 8., 18 bis 20 Uhr; Stentrop, Schule: Donnerstag, 7. 8., und Freitag, 8. 8., 18 bis 20 Uhr.

Amt Pelkum: Wiescherhöfen, Kolonieschule: Donnerstag, 7. 8., und Freitag, 8. 8., 18 bis 20 Uhr; Bönen, evgl. Schule: Montag, 4. 8., und Dienstag, 5. 8., 18 bis 20 Uhr; Altenböge, evgl. Schule: Mittwoch, 6. 8., und Donnerstag, 7. 8., 18 bis 20 Uhr; Herringen, Jahn-schule: Montag, 4. 8., und Donnerstag, 7. 8., 18 bis 20 Uhr; Rünthe, Schule neben dem Amt: Montag, 4. 8., 18 bis 20 Uhr; Bergkamen, Schiller-schule: Dienstag, 5. 8., 18 bis 20 Uhr.

Amt Rhyern: Rhyern, kath. Schule: Montag, 4. 8., und Donnerstag, 7. 8., 18 bis 20 Uhr; Osterflicher, Wirtschaft Nieder-lack: Montag, 4. 8., 18 bis 20 Uhr; Flie-rich, Schule: Dienstag, 5. 8., 18 bis 20 Uhr; Werries, Gemeinschaftsschule: Montag, 4. 8., und Dienstag, 5. 8., 18 bis 20 Uhr; Uentrop, Volksschule: Mittwoch, 6. 8., 18 bis 20 Uhr; Ostwennemar, Volksschule: Donnerstag, 7. 8., 18 bis 20 Uhr; Berge, Ostdorfschule: Freitag, 8. 8., 18 bis 20 Uhr.

Jeder merke sich seinen Impftermin und gebe ihn auch in der Nachbarschaft und an der Arbeitsstelle bekannt, da nicht alle Gelegenheit haben, den Termin aus der Zeitung zu erfahren.

Weitere Termine für dreimalig zu impfende Personen werden noch bekanntgegeben.

Der Amtsarzt.

An alle Dichter und Schriftsteller!

Für die im Rahmen kultureller Heimat-wochen geplanten Dichterlesungen können von interessierten Dichtern und Schriftstel-lern aus dem Kreise Unna Manuskripte unverbindlich an die Kreispressestelle, Unna i. W., Landratsamt, eingereicht werden. Das Stoffgebiet ist unbeschränkt. Nur Abschriften, keine Originale einsenden.

Kreispressestelle.

Verwaltungsgebühren-Ordnung des Kreises Unna

Ab 1. August 1947 wird im Kreise Unna nach der nachstehend im vollen Wortlaut veröffentlichten Verwaltungsgebührenordnung und dem dazugehörigen Gebühren-Tarif verfahren. Gebührenordnung und Gebührentarif sind durch das Bezirksverwaltungsgericht in Arnsberg genehmigt und haben eine Gültigkeit bis zum 31. März 1952.
Unna, 29. Juli 1947.

Kreisprezessstelle.

Auf Grund des § 6, Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in der jetzt gültigen Fassung, des § 85, Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung und der Verfassung des Landkreises Unna vom 3. 4. 1946 wird gemäß dem Beschluß des Kreistages vom 25. 2. 1947 für den Kreis Unna nachstehende Ordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen.

§ 1.

Gegenstand der Verwaltungsgebühr.

Für Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten von Kreis-Organen (Beamten, Angestellten oder Beauftragten) im wesentlichen Interesse einzelner vorgenommen werden, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung und des anliegenden Tarifs erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

Für Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1, für welche der Tarif Gebühren nicht ausdrücklich vorsieht, sind Gebühren nach den Sätzen zu erheben, die für ähnliche Leistungen in dem Tarif festgesetzt sind.

§ 2.

Höhe der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Tarif; sie ist, sofern ein Mindest- oder ein Höchstsatz vorgesehen ist, innerhalb dieses Rahmens nach den besonderen Umständen, insbesondere nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache, dem Zeitaufwand sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 3.

Sachliche Gebührenbefreiung.

Von einer Verwaltungsgebühr sind befreit:

1. der mündliche Verkehr,
2. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
3. Amtshandlungen, für deren Vornahme gesetzliche Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
4. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der öffentlichen sozialen Fürsorge, des Reichsversorgungsgesetzes, der Waisen- und Jugendpflege, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Deputatkohle, Wohltaten für Hilfsbedürftige und ähnliche Vergütungen oder Vergünstigungen benötigt werden,
5. Auskünfte und Bescheinigungen an Behörden und öffentliche Kassen, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird, es sei denn, daß sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind,
6. Handlungen, die der Kreis als Arbeitgeber seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern gegenüber vornimmt.

§ 4.

Persönliche Gebührenbefreiung.

Von einer Verwaltungsgebühr sind befreit:

1. öffentliche Armen-, Krankenanstalten und Waisenhäuser, milde Stiftungen sowie öffentliche und private Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die überwiegend gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen,
2. Kirchengemeinden und die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften sowie sonstige kirchliche und religiöse Gesellschaften.

§ 5.

Erlaß der Gebühr.

Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Zahlungspflichtige bedürftig ist.

§ 6.

Gebührenschnur.

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Amtshandlung erfolgt. Wird die Amtshandlung von mehreren beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 7.

Entrichtung der Gebühr.

Die Gebühr ist im voraus, spätestens jedoch bei Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung zu bezahlen. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. In geeigneten Fällen, namentlich dann, wenn die Vornahme gebührenpflichtiger Handlungen schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nach-

nahmekosten mit eingezogen. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben werden.

Die Zahlung der Gebühr geschieht, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird, durch Verwendung von Wertmarken, die auf die gebührenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und amtlich zu entwerfen sind.

§ 8.

Bare Auslagen.

Werden bei Vornahme einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt. Es können Auslagenvorschüsse erhoben werden; von ihrer Entrichtung kann die Vornahme einer Amtshandlung abhängig gemacht werden. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 9.

Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen.

Bei Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie bei Zurücknahme eines Antrages wird, falls mit der Ausführung oder sachlichen Vorbereitung der Amtshandlung bereits begonnen ist,

Tarif zur Verwaltungsgebühren-Ordnung

A. Sämtliche Dienststellen.

1. Auskünfte, Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, eine Gebühr von 1 bis 10 RM.

2. Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien, für jede angefangene Seite eine Gebühr von 0.30 RM., mindestens jedoch 1.— RM.

(Werden die Abschriften oder Auszüge beglaubigt, so ist außerdem die Beglaubigungsgebühr — T.-Nr. 4 — zu zahlen.)

3. Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen und dergl., soweit nicht besondere Regelung vorliegt: die Gebühr für Abschriften (T.-Nr. 2) und die Beglaubigungsgebühr (T.-Nr. 4).

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf die Ausfertigung hat.

4. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen und Plänen eine Gebühr von 2.— RM.

Bei Beglaubigungen, die nur mit geringer Mühe verbunden sind, kann die Gebühr ermäßigt werden auf 1.— RM.; bei solchen, die mit besonderer Mühe oder mit besonderem Zeitaufwand verbunden sind, kann sie erhöht werden bis auf 5.— RM.

5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Arbeitskräfte des Kreises für jede angefangene Seite eine Gebühr von 0.50 RM., mindestens jedoch 1.— RM.

6. Verabfolgung von Druckstücken der Steuerordnungen, Satzungen, Tarife usw. für jede Seite eine Gebühr von 0.10 RM., mindestens jedoch 1.— RM.

7. Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist, den jeweils nach den Tarifbestimmungen der Post für die Zustellung maßgebenden Satz (auf 10 Pfg. abgerundet).

8. Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind, eine Gebühr von 1.— RM.

9. Übersetzungen (aus dem Deutschen in eine Fremdsprache und umgekehrt) einfacher Texte je Zeile eine Gebühr von 0.15 RM., schwieriger Texte je Zeile 0.20 Reichsmark, sehr schwieriger Texte je Zeile 0.25 RM.

10. Anfertigung schriftlicher Gesuche in einer Fremdsprache a) bei einfachen Gesuchen eine Gebühr von 2.— RM., b) bei schwierigen Gesuchen 3.— RM.

Hinzu kommen die Gebühren zu T.-Nr. 9.

1/4 bis 1/2 der Gebühr, mindestens 0.50 RM. erhoben. Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 10.

Rechtsmittel.

Gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren nach dieser Ordnung steht dem Zahlungspflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung der Einspruch beim Oberkreisdirektor zu. Ueber den Einspruch beschließt die Kreisvertretung oder der von ihr beauftragte Ausschuß. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Einspruch und Klage sind schriftlich anzubringen, sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11.

Schlussbestimmungen.

Durch diese Gebührenordnung werden die staatlichen Verwaltungsgebührenordnungen für Amtshandlungen, die kraft staatlichen Auftrages von den Organen der Kreisverwaltung vorgenommen werden (Auftragshandlungen), z. B. die Verwaltungsgebührenordnung gemäß Bekanntmachung des Preussischen Finanzministers vom 19. 5. 1934 (GSS. 261) nebst Nachträgen nicht berührt.

Diese Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Unna, den 25. Februar 1947.

B. Ernährungs- und Wirtschaftsamt.

11. Ersatz abhanden gekommener Lebensmittelkarten und Bezugscheine je Stück eine Gebühr von 1.— RM.

12. Außertermine (verspätete) Ausfertigung von Lebensmittelkarten je Haushalt eine Gebühr von 0.50 RM.

13. Aufklärung von Differenzen zwischen den Angaben in der Abrechnung der Verteiler und den tatsächlich eingereichten Marken, Bezugsrechten usw. entsprechend dem Umfang der erforderlichen Arbeiten eine Gebühr von 1.— bis 5.— RM.

14. Sonderabfertigung infolge von Nichteinhaltung von Terminen über den Markenrücklauf, von Bestandmeldungen usw., eine Gebühr von 1.— bis 3.— RM.

15. Prüfung verspäteter Reklamationen (3 Tage nach Erhalt der Bezugscheine) eine Gebühr von 3.— bis 5.— RM.

16. Gestattung nachträglicher Einsichtnahme durch den Verteiler in aufgeklebte und abgerechnete Lebensmittelkarten und Bezugscheine eine Gebühr von 2.— bis 5.— Reichsmark.

17. Nachträgliche Anträge auf anderweitige Stückelung von Bezugsrechten je nach dem Umfang der Arbeit eine Gebühr von 1.— bis 3.— RM.

C. Straßenverkehrsamt.

18. Maßgebend ist die Anordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 15. 12. 1945 betr. Gebühren für Verwaltungsakte im Straßenverkehr (Mittelungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen Nr. 4 vom 25. 1. 1946).

D. Frühere Polizeiverwaltung.

19. Maßgebend ist die staatl. Verwaltungsgebührenordnung des Preuß. Finanzministers vom 19. 5. 1934 (Pr. GSS. 261) nebst Gebührentarif (Auftragsangelegenheiten).

E. Preisbehörde.

20. Maßgebend ist die Kostenordnung für Preisangelegenheiten des Reichskommissars für die Preisbildung vom 6. 1. 1941 (RGBl. I, S. 29 und Mittelungsblatt des Reichskommissars f. d. P. Nr. 3 vom 20. 1. 1941, S. 51).

F. Schulabteilung.

21. Zweitausfertigungen von Schulentlassungszugnissen eine Gebühr von 1.— Reichsmark.

22. Beglaubigung von Anträgen auf Gewährung von Fahrpreismäßigung für Schüler eine Gebühr von 0.50 RM.

G. Kreis-Archiv.

23. Familiengeschichtliche Auskünfte, wenn die hierfür erforderlichen Feststellungen die Arbeitskraft bis zu 1 Stunde in Anspruch nehmen eine Gebühr von 4.— RM., für jede weitere angefangene Stunde 5.— RM.

24. Erteilung von Auszügen aus Urkunden und alten Akten, für jede Seite eine Gebühr von 3.— RM.

25. Vorhaltung eines Arbeitsplatzes und Ueberlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift je Tag eine Gebühr von 3.— RM.

Anmerkung: Für Zwecke wissenschaftlicher Forderungen sind nur bare Auslagen zu erstatten.

H. Bau- und Vermessungsamt.

26. Beantragte Feststellungen, Besichtigungen, Zeichnungen, Lichtpausen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für: a) Büroarbeiten je angefangene Stunde eine Gebühr von 3.80 RM., b) Außenarbeiten je angefangene Stunde 5.— RM., c) Vorhaltung und Beförderung von Geräten sowie Stellung von Meß- und anderen Gehilfen je angefangene Stunde 2.— RM.

Die Selbstkosten für verwendetes Material, Fahrtkosten und dergl. werden besonders in Rechnung gestellt, ebenso etwaige von der Katasterverwaltung erhobene Gebühren.

Bei beantragten Feststellungen und Besichtigungen wird eine Gebühr erhoben, wenn die Feststellung einen baupolizeiwidrigen Zustand ergibt, der von Amts wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen ist.

27. Vorhaltung eines Arbeitsplatzes und Ueberlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Zeichnungen und Auszügen aus Plänen, Akten und Büchern, je Stunde eine Gebühr von 2.— RM., mindestens aber 1.— RM.

28. Beaufsichtigung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen aufgeführt werden, 10 v. H. der Baukosten, mindestens aber eine Gebühr von 3.— RM.

29. Bauaufsicht: Maßgebend ist die staatl. Verwaltungsgebührenordnung vom 19. 5. 1934 (Pr. G. S. S. 261) nebst Gebührentarif (Auftragsangelegenheiten).

Militärgericht Unna.

In der Sitzung des Militärgerichts Unna am 24. Juli 1947 waren zwei Jugendliche aus Kamen wegen Diebstahls von Alliiertem Eigentum angeklagt, weil sie am 4. März 1947 aus der Britischen Unterkunft Habermann in Kamen Gegenstände entwendet hatten, die Angehörigen der Alliierten Streitkräfte gehörten. Das Gericht erkannte auf Fürsorgeerziehung für nicht länger als 3 Jahre und wies die beiden Jugendlichen in die Erziehungsanstalt Benninghausen ein. Paul Schneider, 41 Jahre alt, Kamen, und Erich Stax, 29 Jahre alt, Weddinghofen, die beide in derselben Sache des unbefugten Waffenbesitzes beschuldigt waren, wurden mangels ausreichender Beweise freigesprochen.

In der Sitzung des Militärgerichts am 30. Juli 1947 wurde die Strafsache gegen die beiden Jugoslawen Miletic und Filipowic wegen bewaffneter Raubüberfälle auf Fa. Korte, Unna-Deutzen, bis zum 5. August 1947 vertagt und Fortdauer des Haftbefehls gegen die beiden Angeklagten beantragt.

Die Militärgerichtssitzungen im Monat August finden an folgenden Tagen statt: 5. August 1947, 14. Uhr, 7. August 1947, 10 Uhr, 21. August 1947, 10 Uhr.

Zugausfälle im Sonntagsverkehr

Ab sofort fallen an Sonntagen auf der Strecke Fröndenberg—Neuenrade folgende Züge aus:

Fröndenberg ab 8.35, 14.30, Neuenrade an 9.30, 15.25; Neuenrade ab 12.00, 17.30, Fröndenberg an 12.53, 18.23.

Bahnhof Unna.

Übergang Offleben—Völpe gesperrt

Wie die Reichsbahndirektion Essen mitteilt, ist der Übergang über die Zonengrenze bei Offleben—Völpe (Kreis Halbesleben) von sowjetischer Seite gesperrt worden.

In Völpe werden an Reisende mit Ausweispapieren der weltlichen Zone nach Bahnhöfen der sowjetischen Zone keine Fahrkarten mehr ausgegeben.

Unna, den 30. Juli 1947.

Städt. Presseamt.

Kriegsgräberfürsorge

Wir bitten alle Mitglieder des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge — Ortsverband Unna —, ihren Jahresbeitrag bis zum 20. 8. 1947 bei der Städt. Sparkasse Unna — Kto. 4983 — einzuzahlen.

Ortsverband Unna des VDK.

Lebensmittelzuteilungen in der 3. Woche der 104. ZP. (4. 8. - 10. 8. 1947)

1. Brot. Der Aufruf der Abschnitte über Brot ergibt sich aus dem untenstehenden Aufrufplan.
2. Nahrungsmittel. Auf den untenstehenden Aufrufplan wird verwiesen.
3. Speisekartoffeln. Auf den Abschnitt II der 2. Woche der 104. ZP. des Bezugsausweises für Speisekartoffeln für Personen über 3 Jahre sind je 2000 g Speisekartoffeln auszugeben.
4. Fleisch. In der 3. Woche der 104. ZP. dürfen die Abschnitte über Fleisch II und III der Lebensmittelkarten 12, 22, 13, 23 sowie alle Abschnitte der Zusatzkarten über Fleisch der 3. Woche der 104. ZP. beliefert werden.
5. Fett und Butter. In der 3. Woche der 104. ZP. dürfen die

- Abschnitte III der Lebensmittelkarten 12, 13, 14, 15 und IVa der Lebensmittelkarten 16 mit je 50 g Butter beliefert werden.
- Die Abschnitte II der Lebensmittelkarten 34-36 sind mit 50 g Butter zu beliefern.
- Die Abschnitte über Fett bzw. Butter der Zusatzkarten (und der Berechnungskarte 70) sind entsprechend dem Wochenaufdruck zu beliefern.
6. Eier. Auf den Einzelabschnitt 14 der Eierkarte wird aufgrund des Anmeldeabschnittes H 1 Ei für jeden Versorgungsberechtigten abgegeben. Die Verteilung kann sofort nach Eintreffen der Ware durch die für den Eierverkauf zugelassenen Kleinvertriebler, bei welchem der Anmeldeabschnitt H der Eierkarte abgegeben wurde, erfolgen. Der Bezug von Eiern unmittelbar vom Erzeuger (Hühnerhalter), auch gegen Abgabe des Anmeldeabschnittes, ist unzulässig.
- Die Abgabe von Eiern erfolgt nunmehr in allen Kreisen im Bereich des Landesernährungsamtes Westfalen.
7. Reisemarken über Speisekartoffeln. Auf die Einzelabschnitte der Bezugsausweise für Speisekartoffeln für Personen über 3 und unter 3 Jahren sind je 14 Kartoffelreisemarken auszugeben.

Seife und Waschmittel
Die Abschnitte der 104. ZP. der Seifenkarten M, F, Jgd/K, Kik und Kist können mit den vorgeschriebenen Mengen beliefert werden. Ebenfalls ist der Abschnitt Z (104. ZP.) der Seifenkarten M und F mit je 1 Schachtel Zündhölzer zu beliefern.
Unna, den 30. Juli 1947.

Landkreis Unna — Wirtschaftsamt.

Petroleum-Bezugsausweise

Die Petroleum-Bezugsausweise sind für den Monat August 1947 wie folgt zu beliefern:

B 1	= 1 Liter
B 2	= 2 Liter
B 3	= 3 Liter
K	= 10 Liter

Landkreis Unna — Wirtschaftsamt.

Aufrufplan für die III. Woche der 104. Zuteilungsperiode vom 4. 8. bis 10. 8. 1947 (Mengen in Gramm)

Lebensmittelkarten für	I	II	III	Brot							Nahrungsmittel						
				Auftragsabschnitte							Auftragsabschnitte						
				III	IIIx	IIIa	IIIb	IIIc	IIId	IIIe	5x	6x	7x	8x	9x	10x	11x
Erwachsene	11, 21, 31	7000	2000	—	1000	—	—	—	—	—	1250	250	—	—	—	—	—
Jugendliche	12, 22, 32	9000	3000	—	1500	—	—	—	—	—	1250	250	—	—	—	—	—
Kinder	13, 23, 33	10000	2500	—	1500	—	—	—	—	—	1500	250	—	—	—	—	—
Kleinkinder	14, 24, 34	6000	1500	10x50	—	—	—	—	—	—	1400	1500	0x250	—	—	—	—
Kleinstkinder	15, 25, 35	8000	700	10x50	—	—	—	—	—	—	700	1750	0x250	—	—	—	—
Säuglinge	16, 26, 36	2000	600	—	—	—	—	—	—	—	400	2000	0x500	—	—	—	—
Volkselbstversorg. ü. 6 J.	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—
unter 6 Jahre	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—
Selbstversorgerbröte	47	9000	3000	10x50	1500	500	S	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zus.-K. 1. Normalarb.	N 60	1500	400	8x50	—	—	—	—	—	—	350	500	—	—	—	—	250
Zus.-K. 1. Tell-Schwerarb.	T 61	3300	750	5x50	500	—	—	—	—	—	750	1000	250	—	—	—	250
Zus.-K. 1. Schwerarb.	S 62	6000	1500	—	1000	500	—	—	—	—	1500	4000	500	—	—	—	250
Zus.-K. 1. Schwerstarb.	Sst 63	9000	2250	5x50	1000	—	—	—	—	—	2250	8000	750	—	—	—	500
Hausverpflegungskarte für Bergschwerarb.	NBS 68	4000	1000	—	1000	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	—
Hausverpflegungskarte für Bergschwerstarb.	NBSst 69	5600	1400	8x50	1000	—	—	—	—	—	1400	—	—	—	—	—	—
Ber.-Karte 1. Mütter	M 70	2000	500	—	500	—	—	—	—	—	500	2500	750	—	—	—	750

* Diese Abschnitte sind vom 1. Tage ab in der ganzen ZP. gültig. — x Die Abschnitte sind mit Mengenaufdruck versehen. Die Abschnitte Zw 200 der Lebensmittelkarten 14-16, 24-26, 34-36 berechnen zum Bezug von 150 g Dauerbackwaren.
* Gesamtration für 3 Wochen.
* Bei den Spalten 11 und 15 unter Nahrungsmittel für die Karten 14-16, 24-26, 34-36 sind die aufgerufenen 250 g Kinderpuddingpulver bzw. Kinderstärkemehl in An- und Abrechnung gebracht. Kindergetreidemittel sind auf alle Abschnitte der Karten 16, 26, 36 über Brot zu beziehen und zwar 750 g Kindergetreidemittel für 1000 g Brot, also ein Auftragsabschnitt L über 200 g.
* Alle Abschnitte der Lebensmittelkarten der 3. Woche in der 104. ZP. haben ab Freitag der Vorwoche (1. 8. 1947) Gültigkeit.

Landesernährungsamt Westfalen — Abt. B.

Markenabgabe in den Gaststätten

Neue Bestimmungen über Höchstsätze

Das Landesernährungsamt Westfalen, Abt. B, hat mit Erlaß vom 4. 7. 1947 Nr. 404 neue Bestimmungen über die Abgabe von Marken in Gaststätten herausgegeben, die ab 21. 7. 1947 (Beginn der 104. ZP.) in Kraft treten:

1. Bei der Abgabe von Speisen in Gaststätten dürfen Lebensmittelkartenabschnitte, Reisemarken usw. nur in Höhe der tatsächlich verwendeten Lebensmittel erhoben werden. Jede darüber hinausgehende Forderung ist unzulässig und strafbar. Andererseits dürfen Lebensmittel ohne die Abgabe entsprechender gleichwertiger Marken nicht verabfolgt werden.

2. Die folgenden Festsetzungen über die Markenabgabe sind Höchstsätze. Im einzelnen dürfen folgende Marken gefordert werden:

a) Suppen: Klare Suppen markentfrei; 1 Teller gebundene Suppe 25 g Nahrungsmittel; 1 Terrine nahrungsmittelhaltige Suppe (2 1/2 Teller) 50 g Nahrungsmittel; Suppen, die aus den an Gaststätten frei zugestellten Suppen-erzeugnissen hergestellt werden, sind markentfrei abzugeben. Für Suppen (auch in Terrinen) dürfen Fettmarken nicht gefordert werden.

b) Fleischgerichte: Gekochtes Fleisch 50 oder 100 g keine Fettmarken; gebratenes Fleisch 50 oder 100 g 5 g Fett; Pfannensachen 50 g 5 g Fett; Pfannensachen 100 g 10 g Fett. Mit Fleisch zusammengekochte

Speisen, soweit sie mit Fleisch verabreicht werden, keine Fettmarken. Fleischgerichte von mehr als 100 g sind unzulässig. Ein Gericht mit 50 g Fleisch muß auf der Speisekarte vertreten sein. Die Anzahl der Fleischgerichte soll in der Regel 6 nicht überschreiten, hiervon dürfen 2 Fleischgerichte auf 100 g lauten. Werden weniger als 3 Fleischgerichte angeboten, darf ein 100-g-Gericht nicht geführt werden.

c) Fischspeisen: Heringe, Marinaden, Räucherfische und Fischvollkonserven keine Fettmarken; gekochter Fisch a) ohne Tunke keine Fettmarken; b) mit Tunke 5 g Fett; gebratener Fisch a) Fischfilet oder Fischscheiben 10 g Fett; b) im Ganzen gebratener Fisch, z. B. Seezunge, Rotzunge 15 g Fett; c) Brathering 5 g Fett. Bei einem Angebot von 2 Fischgerichten muß mindestens 1 Fischgericht ohne Fettmarken oder für 5 g Fett abgegeben werden.

d) Gemüsegerichte: Gemüsegerichte einschließlich gemischter Gemüseteller 5 g Fett. — Die Forderung von Brot- und Nahrungsmittelmarken für Gemüsegerichte ist unzulässig. Werden Gemüsegerichte als Beilage zu Fisch-, Fleisch- oder fleischfreien Speisen verabreicht, so erhöhen sich die für diese Speisen vorgesehenen Fettmarken um die für das Gemüsegericht abzugebenden 5 g.

e) Fettmarkentfreie Gerichte (ohne Fleisch). Jede Gaststätte soll ein fett- und fleischfreies Hauptgericht in ausrei-

chendem Maße anbieten. Als markentfreies Gericht gilt auch der Suppentopf. Hierfür können jedoch andere Marken (z. B. Kartoffelmarken) gegebenenfalls verlangt werden.

1) Nahrungsmittelgerichte: Nahrungsmittelgerichte bis zu 100 g 5 g Fett.

g) Kartoffelgerichte: Röst-, Brat- und Schwenkkartoffeln sowie Kartoffelplätzchen für je 1/2 Tagesration 5 g Fett; Speisekartoffeln, Salz- oder Pellkartoffeln müssen auch in 1/2 Tagesmenge angeboten werden, ohne Fett.

h) Tunken: Für Tunken (mit Ausnahme von 5 g Fett, vgl. c), für Tunke zu gekochtem (Fisch) dürfen Fett-, Brot- und Nahrungsmittelmarken nicht verlangt werden.

i) Salate: Gemüse- und Heringssalate sind markentfrei abzugeben. Sofern sie Kartoffeln in Höhe von 1/2 Tagesmenge enthalten, kann eine solche gefordert werden.

k) Nachspeisen: Nahrungsmittelhaltige Nachspeisen 25 oder 50 g Nahrungsmittel.

l) Süßspeisen und Speiseeis: Soweit Süßspeisen oder Speiseeis abgegeben werden sollen, dürfen auf 1 Gericht nicht mehr als 10 g Zucker in Reisemarken oder Zuckerkleinabschnitten verlangt werden. Die Abrechnungsstellen haben besonders darauf zu achten, daß die Forderung von Zuckermarken für Süßspeisen nur in angemessenem Rahmen erfolgt.

m) Gedecke: Die Höchstofforderung an Fettmarken beträgt für ein vollständiges Gedeck 15 g. Die Zusammenstellung der Gerichte ist deshalb so zu treffen, daß sich keine höhere Fettmarkenforderung ergibt. Eine Verpflichtung zur Führung eines

Überprüfung der Eierablieferung

Bei der Lebensmittelkartenabgabe der 105. Zuteilungsperiode erfolgt die Überprüfung der Eierablieferung für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Geflügelhalter. Ueber die erfolgte Ablieferung ist der Ablieferungsbescheid der Eier-sammelstelle vorzulegen.

Befreit von der Eierablieferungs-pflicht sind folgende Gruppen: Geflügelhalter, die im Eierwirtschaftsjahr 1946/47 (1. 10. bis 30. 9. 1947) mindestens für die Dauer von drei zusammenhängenden Zuteilungsperioden schwer- oder schwerstarbeiterkarten erhalten haben. Die Befreiung erstreckt sich auf den gesamten Haushalt, d. h., es sind sowohl Tiere von der Ablieferung freizustellen, als Personen zum Haushalt gehören. Erhält der Geflügelhalter nicht selbst, sondern nur ein Familienmitglied die Zulagekarte, tritt eine Befreiung von der Eierablieferung nicht ein. Als schwer- und schwerstarbeiter im Sinne der Anordnung gelten nur die Empfänger von schwer- und schwerstarbeiterkarten. Es fallen nicht darunter die Empfänger von Teilschwer- und Normalarbeiterzulagekarten. Außer den Empfängern von gewerblichen Zulagen gelten als schwer- und schwerstarbeiter auch die Empfänger von politischen, Sozial- und Gesundheitszulagen, soweit sie schwerstarbeiterzulagen erhalten.

Ueber den Empfang von schwer- und schwerstarbeiterkarten ist eine Bescheinigung der ausgebenden Firma usw. vorzulegen.

Bei nichterfolgter Ablieferung werden die Zucker- und Marmeladenabschnitte der Lebensmittelkarten einbehalten.

Unna, den 30. Juli 1947.

Der Stadtdirektor — Ernährungsstelle.

Mütterberatungsstunden

In Unna: Montag, 4. 8., 14.30—15.30, in Massen: Montag, 4. 8., 14.30—15.30, in der Heilwagschule; in Heeren: Dienstag, 5. 8., 14.30—15.30, in der kath. Schule; im Gesundheitsamt Unna, Wasserstr. 25; in Flierich: Dienstag, 5. 8., 13—13.30 Uhr, in der Schule; in Lenningsen: Dienstag, 5. 8., 14—15, in der Wirtschaft Hüske-mann; in Hemmerde: Dienstag, 5. 8., 15.15 bis 16.15, in der Schule; in Wiescherhöfen: Donnerstag, 7. 8., 14—15.30, in der Wirtschaft Rehfus; in Fröndenberg: Donnerstag, 7. 8., 13.30—14.30, in der Overbergschule; in Kaiserau: Freitag, 8. 8., 14—16 Uhr, in der Jahnschule; in Bergkamen: Freitag, 8. 8., 13.30—15 Uhr, in der Wirtschaft Schürmann. Sprechstunden der Gesundheits-pflegerin der Stadt Ramen finden statt jeden Mittwoch von 11—12 Uhr in der Wirtschaft Schulte, Ramen, Oststraße.

Gesundheitsamt des Kreises Unna.

Dienstreisen auf der Reichsbahn

Zulassungskarten für vereinigte Westzonen neu geregelt

Im Interesse des Dienst- und Geschäftsverkehrs hat die Hauptverwaltung der Eisenbahnen in Bielefeld angeordnet, daß Zulassungskarten künftig bis 3 Stunden vor Abfahrt der Züge — nur — an die Inhaber von Dienstreisebescheinigungen und entsprechenden Ausweisen ausgeben werden dürfen. Für Übergangsreisende mit solchen Bescheinigungen werden darüber hinaus bis 1/2 Stunde vor Abgang der Züge Zulassungskarten zurückgehalten. Inhaber von Dienstreisebescheinigungen können Zulassungskarten für bestimmte Fernreisezüge künftig mündlich, schriftlich oder telegraphisch vorbestellen und zwar bis frühestens 14 Tage vor Abfahrt der Züge. Die auf Dienstreisebescheinigungen usw. ausgegebenen Zulassungskarten werden durch Stempelaufdruck gekennzeichnet. Inhaber solcher Zulassungskarten müssen auf Verlangen jederzeit die Dienstreisebescheinigung vorzeigen und sich über ihre Person ausweisen. Mißbräuchliche Benutzung hat Erhebung des doppelten Fahrpreises und Ausschuß von der Fahrt zur Folge. Alle diese Anordnungen treten am 1. August 1947 in Kraft.

Im Bezirk der RBD. Essen können Inhaber von Dienstreisebescheinigungen bei allen Fahrkartenausgaben für alle zulassungspflichtigen Züge Zulassungskarten vorbestellen, soweit sie von einer Fahrkartenausgabe des RBD.-Bezirks Essen ausgegeben werden. Sofern die Karten von einer Fka. eines anderen RBD.-Bezirks ausgegeben werden, ist die Vorbestellung mündlich, schriftlich oder telegraphisch unmittelbar an diese Fahrkartenausgabe zu richten.

Z. Zt. können im Bezirk der RBD. Essen folgende Züge auch von allen Übergangsreisenden nur mit Zulassungskarten benutzt werden:

- L 11/FD 111 Aachen—Berlin über Gelsenkirchen—Osnabrück (nur für Reisende mit Zulassungskarten und Interzonenpässen);
- D 65 Köln—Deutz—Norddeich über Wuppertal—Hamm;
- D 97 Köln Hbf.—Hamburg—Altona über Essen Hbf.—Münster—Osnabrück;
- DD 101 Frankfurt-Main—Hannover über Essen Hbf.;
- DD 102 Hannover—Frankfurt-Main über Essen Hbf.—Köln;

- D 108 Dortmund Hbf.—München Hbf. über Essen—Altenessen;
- D 165 Essen Hbf.—Wilhelmshaven über Lünen—Osnabrück;
- FD 291 Aachen—Flensburg über Essen Hbf.—Münster—Osnabrück;
- FD 292 Flensburg—Aachen über Essen Hbf.—Köln;
- DD 311 Köln Hbf.—Hamburg—Altona über Essen Hbf.—Hannover;
- D 358 Düsseldorf—Frankfurt-Main über Essen Hbf.—Hagen—Siegen;
- D 376 Essen Hbf.—Frankfurt-Main über Hagen—Siegen;
- D 458 Essen Hbf.—Frankfurt-Main über Hagen—Siegen;
- P 711 Essen Hbf.—Bremen über Haltern—Osnabrück.

Für folgende zulassungspflichtigen Züge benötigen Übergangsreisende mit einem Anfahrweg von mehr als 25 km keine Zulassungskarten:

- D 5 Köln Hbf.—Braunschweig über Wuppertal—Hamm;
- D 23 Köln Hbf.—Braunschweig über Essen—Altenessen;
- D 39 Düsseldorf—Hannover (Hildesheim) über Essen Hbf.;
- D 197 München-Gladbach—Kassel über Essen Hbf. (bis Essen Reisende unter 100 km zugelassen).

Unna, den 23. Juli 1947.

Städtisches Presseamt.

Kompensationsgeschäfte mit Altpapier

In letzter Zeit werden von Großhandelsunternehmen und Einzelhandelsgeschäften für verschiedene Waren Altpapiermengen verlangt, u. a. für Tonröhren, Eisenwaren, Stein- und Holzspielzeug usw. Es wird darauf hingewiesen, daß derartige Kompensationsgeschäfte verboten sind. Altpapier darf lediglich für solche Waren verlangt werden, für deren Herstellung Papier oder Pappe erforderlich ist und auch nur in der Menge, welche für die Fabrikation benötigt wird.

Bezirkswirtschaftsamt Dortmund.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienstordnung

Sonntag, den 3. August 1947.

Unna.

Lutherhaus: 8.00 Uhr: Pastor Lic. Dr. Lutz. 9.30 Uhr: Pastor Lic. Dr. Lutz, anschließend Abendmahl. 17.00 Uhr: Evg. kirchl. Männerdienst mit Vortrag von Pastor Lic. Dr. Lutz über die Entwicklung der Kirche — Gegenreformation. Montag: 20 Uhr: Jungmädchengemeinde der Neukonfirmierten. Mittwoch: 15.30 Uhr: Frauenhilfe des 5. Pfarrbezirks (Homann). Donnerstag: 20 Uhr: Posaunenchor; 20 Uhr: Evg. kirchl. Gemeinschaft.

Christuskirche: 9.30 Uhr: Pastor Edelhoff, anschl. Abendmahl. Sämtliche Vereine fallen während der Schulfreien aus.

Betsaal: 9.30 Uhr: Pastor Walter, anschließend Abendmahl. Montag: 14 Uhr: Nähestube; 20 Uhr: Kirchenchor. Dienstag: 16 Uhr: Posaunenchor; 20 Uhr: Jungmädchengemeinde. Mittwoch: 17 Uhr: Jungmädchengemeinde. Donnerstag: 15 Uhr: Posaunenchor. Freitag: 15 Uhr: Jungmädchengemeinde. Samstag: 15.45 Uhr: Kirchenchor. Sonntag: 13 Uhr: Posaunenchor.

Lünern.

9.30 Uhr: Gottesdienst. Pfr. Jörgens. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. Montag: 20 Uhr: Kirchenchor. Mittwoch: 14.30 Uhr: Frauenhilfe. Donnerstag: 20 Uhr: Jungmännerkreis.

Heeren.

9.15 Uhr: Gottesdienst. Kindergottesdienst fällt aus. Kirchenchor: Do. 20 Uhr. Jugendkreis: Mi. 20 Uhr. Flüchtlingsfürsorge: keine besonderen Sprechstunden, sondern Meldung im Pfarrhause. Frauenhilfe: Mi. 15 Uhr. — Kirchensteuertermin: Do. u. Fr., 7. u. 8. Aug., 9—12 und 14 bis 16 Uhr, im Lutherhause.

Flicher.

9 Uhr: Festgottesdienst (Jahresfest der Frauenhilfe) Pfr. Schnell. 10 Uhr: Beichte und Feier des heiligen Abendmahls Pfr. Hirsch. 10.15 Uhr: Kindergottesdienst Pfr. Hirsch. 14.30 Uhr: Jahresfest-Nachfeier mit Flüchtlingsfeier (Saal Böinghoff) Ostpfarrer Barutzki.

Dellwig.

Obmannertreffen des Ev. Männerwerkes. 9.30 Uhr: Festgottesdienst Pastor Mayer.

Unna-Massen, anschließend Beichte und hl. Abendmahl. 10.45 Uhr im Bodelschwinghaus Herr Hildebrandt, Schwelm: „Mitarbeit des Mannes im Aufbau der Gemeinde“. 14.30 Uhr: Männerversammlung im Bodelschwinghaus: Pfarrer Becker, Schwelm: „Nöte unserer Familie und ihre Überwindung“ mit Aussprache. Donnerstag: 14.30 Uhr: Kinderfest des Kindergottesdienstes und der Mädchenfreizeit. Abmarsch 14.30 Uhr ab Kirche.

Holzwickede.

9.30 Uhr: Gottesdienst. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. Mittwoch: 16 Uhr: Bibelstunde am Landweg; 20 Uhr: Bibelstunde an der Poststraße.

Frömmern.

9 Uhr: Gottesdienst. 10 Uhr: Kindergottesdienst. Montag: 20 Uhr: Mädchengemeinde älterer Kreis. Mittwoch: 20 Uhr: Kirchenchor. Freitag: 20 Uhr: Posaunenchor.

Altenbögge.

9.30 Uhr: Gottesdienst. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. Donnerstag: 20 Uhr: Bibelstunde.

Kamen.

Pauluskirche: 9.30 Uhr: P. Busch. 11 Uhr: Kindergottesdienst. 17 Uhr: Männerdienst. Montag: 20 Uhr: Jungenschaft; 20 Uhr: Frauenchor. Dienstag: 19.30 Uhr: Mädchenkreis; 20 Uhr: Kirchenchor. Mittwoch: 17.30 Uhr: Knabenjungschar; 20 Uhr: Posaunenchor; 20 Uhr: Gemeindebibelstunde im Luthersaal. Donnerstag: 16 Uhr: Mädchenjungschar. Freitag: 20 Uhr: C. V. J. M. Mittwoch, den 6. 8.: Frauenhilfe Kamen-Ost. 15 Uhr Ausflug nach Jackenkroll. 14.30 Uhr ab Stadtpark. Mittwoch, den 6. 8.: Frauenhilfe Bergkamervom Dorf 15 Uhr bei Bolle.

Methler.

9 Uhr: P. Gerlach. 14 Uhr: Jungmädchenstunde. Donnerstag: Altmütterzusammenkunft. Freitagabend: Posaunenchor.

Bitte notieren Sie!

Unsere neuen Rufnummern: 2941/42

F. W. Rubens, Buchdruckerei u. Verlag

Nach Geschäftsschluss:

2941 Frau Liese Rubens u. Dr. Rückert

2942 Günter Rubens.

Familienanzeigen

Verlobte

- Wilhelmine Kuhl, Otto Wobleski. Unna, Massen, 24. Juli 1947.
- Lielo Becker, Herbert Schroeter. Unna (Ackerstr. 51), 27. Juli 1947.
- Ursula Naumann, Otto Klapper. Massener Heide 15, Kr. Unna i. W., Göttingen (Burgstr. 12), 27. Juli 1947.
- Luise Brinkmann, Alfred Hasenkamp. Frömmern, Silschede b. Gevelsberg, den 30. Juli 1947.
- Hildegard Vollmann, Erich Hasubek. Holzwickede (Vincestraße 19 u. 38), 2. August 1947.
- Martha Mahin, Erich Wettlaufer. Unna-Königsborn (Kamener Str. 30), Milspe (Esbecker Str. 14), 2. August 1947.
- Käthe Balve, Emil Althoff. Unna, Lünern, 3. August 1947.
- Gisela Brinkmann, Günter Berkenhoff. Unna i. W. (Markt 7 u. Südring 11a), den 3. August 1947.
- Marianne Darenberg, Heinz Wegener. Nordbögge-Altenbögge, 3. August 1947.
- Hildegard Wette, Helmut Saupe. Kamen (Bahnhofstr. 55), den 3. August 1947.

Vermählte

- Anton Tracinski, Hildegard Tracinski geb. Höner. Altenbögge (Zeichenstr. 44), Bönen (Bahnhofstr. 58), 26. Juli 1947.
- Richard Will, Herta Will geb. Schelkmann. Methler, den 31. Juli 1947.
- Heinrich Beinhauer, Hildegard Beinhauer verw. Hermel geb. Kattwinkel. Bilmmerich u. Hagen, 1. August 1947.
- Kurt Smolka, Gisela Smolka geb. Röller. Wanne-Eickel (Im Erlenkamp 19), Unna (Feldstr. 8), 2. August 1947.
- Heinrich König, Elfriede König geb. Sasse. Mülhausen b. Unna (Hilwegstraße 85), 2. August 1947.
- Karlheinz Loer, Grete Loer geb. Beckmann. Lerche 46, Pelkum (Brinkstraße 177), den 2. August 1947.
- Kurt Nelke, Martha Nelke geb. Cuypers. Unna (Bahnhofstr. 47), Castrop-Rauxel 2 (Waldstr. 30), 2. August 1947.
- Karl-Heinz Oestrich, Lieselotte Oestrich geb. Hose. Unna (Bornekampstr. 36 u. Friedrich-Ebert-Str. 72), 2. August 47.

Damen- und Herrenhüte werden geregelt. E. Wette, Kamen, Bahnhofstr. 55.

Geburten

- Dorita. 14. 7. 47. Emmi Osthaus geb. Schröder, Ewald Osthaus. Heeren-Werve, Mittelstraße 51.
- Helmut-Norbert. 17. 7. 47. Hedwig Mareck, Helmut Mareck. Heeren, Reinhardtstraße 11.
- Helgret-Hona. 26. 7. 47. Erich Scholz u. Frau, Grete geb. Böcker. Kamen, Unterer Schleppegweg 36.
- Käthe. 29. 7. 47. Gerda Neubauer geb. Hemke, Heinz Neubauer. Massen, Buderusstraße 39.

Biete — Suche

- Damenschuhe, schw., fast neu, Gr. 39 1/2, gegen Gr. 38. Elektr. Bügeleisen geg. Einkochgläser. Ang. 641 A. B. Unna.
- Fahrrad oder neuen Schweinslederkofter od. Anzugstoff od. Ia. Feldstecher geg. 16-mm-Schmalfilmvorführgerät (Projektor). Ang. 631 A. B. Unna.
- Gaskocher, 2fl., email., 2 Rollen Dachpappe, 1 bl. Anzug für 12- bis 14jähr. gegen Nützliches. Ang. 632 A. B. Unna.
- Gr. Kaufladen, Roller, Armbanduhr und Kochplatte gegen Zweierfaltboot und Koffergammophon. Ang. 635 A. B. Unna.
- Herren-Arbeitschuhe, Gr. 39, gut, geg. Nützliches. Ang. 170 A. B. Holzwickede.
- Zschlifer-Bettstelle mit Kastenmatratze gegen Nützliches. Ang. 169 A. B. Holzwickede.
- Reißzeug, Weckuhr, Aktentasche, Voltmeter u. fast neuer Cut geg. Herren-Anzug (Gr. 1.78) und Herren-Schuhe (Gr. 43). Ang. 637 A. B. Unna.
- Gr. Emaille-Waschwanne gegen Staubsauger oder Nützliches. Ang. 638 A. B. Unna.
- Gold. Trauring, 585, geg. 4 m einfard. Kleiderstoff oder Casackkleid. Gr. 42 bis 43. Ang. 639 A. B. Unna.
- Jagdschuhe, Gr. 40, gegen H.-Halbsch., Gr. 41. Massen, Buderusstr. 50.
- Ia. Anzugzutaten gegen Ia. elektr. Heizofen. Ang. 642 A. B. Unna.
- 1 Stehmangel, fast neu, 1 Paar Boxerhandschuhe, 10 U., 1 Reißzeug, 1 Fotoapparat (Ernemann, 9 mal 12, Doppelanastigmat m. Kassetten), 1 Handwagen, 1 Bollerwagen, Handhaarschneide-Masch., Scheren und Rasiermesser und 1 Kinderkochherd gegen Anzug, Mantel, Gr. 1.60 oder Stoff u. Nützliches. Ang. 499 A. B. Kamen.

Biete — Suche

- Nähmaschine gegen Nützl. Ang. 729 A. B. Unna.
- Neue Babywäsche gegen D.-Bademantel. Ang. 108 A. B. Altenbögge.
- Tischtelefon (kein Posteingang) geg. Nützliches. Ang. 247 A. B. Bönen.
- Trauring geg. Faltboot m. Zeitl. Ang. 644 A. B. Unna.
- Nügel gegen Fahrradberührung. Ang. 498 A. B. Kamen.
- Haargarn-Teppich geg. Fahrradmantel 28 mal 1 1/2. Ang. 497 A. B. Kamen.
- Motorrad-Bereifung, 26 mal 285, gegen Nützliches. Ang. 494 A. B. Kamen.
- Neuen, nickelplatt. Kaffeekegel gegen Nützliches. Ang. 491 A. B. Kamen.
- Nützlich geg. Oberbett u. Bettwäsche. Wertausgl. Ang. 646 A. B. Unna.
- Brennmaterial geg. Sportwagen. Ang. 648 A. B. Unna.
- Nützliches geg. Kohlebadefen mit od. ohne Wanne. Ang. 502 A. B. Kamen.
- Motorrad, 98 ccm, Baujahr 1936, geg. Nützl. Ang. 172 A. B. Holzwickede.
- 5-Rühr.-Radio, neu, geg. 20-Zoll-Autoreifen. Ang. 247 A. B. Bönen.
- Fette Gans geg. Ferkel. Angebote 65 A. B. Heeren.
- Radio, 4-Rühr.-Apparat, Marke Saba, geg. Schlafzimmer. Ang. 493 A. B. Kamen.

Biete — Suche

- Herren-Anzug, neu, grau, gegen Koffergammophon mit Platten. Ang. 643 A. B. Unna.
- Hobelbank evtl. mit Schreinerwerkzeug zu kaufen oder gegen Nützliches zu tauschen. Ang. 495 A. B. Kamen.
- Bettstelle mit Matratze zu kaufen oder gegen Nützliches zu tauschen gesucht. Ang. 496 A. B. Kamen.
- 2 Bettstellen mit Matratze geg. Damen-fahrrad, evtl. mit Bereifung. Wünnemann, Bergkamen, Landwehrstr.
- Damen-Wintermantel, Gr. 54, neu, geg. Plüsch- od. Haargarn-Teppich. Ang. 645 A. B. Unna.
- Brennmaterial gegen kompl. Bett oder durchgeh. Einschlafmatratze. Ang. 647 A. B. Unna.
- Sportwagen, gut erh., w. Lammfellmantelchen, Halbschuhe, Größe 23, hohe Schuhe, Gr. 23, gegen Herren- oder Damen-Fahrrad mit guter Bereifung. Höhe, br. Schuhe, Gr. 30, fast neue, gegen gleichwertige, Gr. 34—35. Ang. 650 A. B. Unna.
- Herren-Lenjacke, weiß, mittl. Größe, o. Herren-Strickjacke, od. schw. Damen-Kostüm, Gr. 42, gegen Allesbrenner oder Brennmaterial. Ang. 655 A. B. Unna.
- Sommeranzug, gut erhalten (Friedensware (Gr. 46), gegen gleichw. Sommermantel, Gr. 48. Ang. 501 A. B. Kamen.

Verschiedenes

- Hausgehilfin, tüchtig, ehrl. u. kinderlieb, im Alter von 18—30 J. für Geschäftshaushalt a. d. Lande gesucht. Ang. a. Frau Hilscher, Hemmerde 30, Kr. Unna.
- Welche Schülerin (Schüler) erteilt Sextanerin Unterricht und beaufsichtigt Hausarbeiten? Ang. 730 A. B. Unna.
- Welcher Abiturient(in) erteilt einer Sextanerin Nachhilfestunden in Deutsch, Englisch u. Mathematik. Ang. 728 A. B. Unna.
- Drei Zimmer und Küche i. gt. Hause v. ruhig. Mietern ges. ggf. im Ringtausch od. Tausch gegen zwei Zimmer. Ang. 724 A. B. Unna.
- Für Dr. chem., led., suchen wir f. sof. od. spät. in Kamen od. n. Umgegend gut. möbl. Wohn-Schlafzimmer mit od. ohne Pens. Ang. a. Dr. Nüsken & Co., Kamen (Westf.), Bahnhofstr. 46a, Tel. 2294 Kamea.

Veranstaltungen

- Tonhalle Unna. „Der letzte Schleier“. Ein Meisterwerk der Filmkunst in deutscher Sprache mit James Mason, Ann Todd. Wochenschau. Jugendliche über 14 Jahre zugelassen.
- Lichtspielhaus Unna. „Ein Mann für mich“ mit Lili Muratti. Wochenschau. Jugendverbot.
- Lichtspiele Heeren. Freitag, bis Mittwoch: „Es waren zwei Jungesellen“. Ein Störenfried. Wochenschau. Anfangszeiten: Wo. 20, So. 17.30, 20 Uhr.
- Tanzabende der Kapelle Runte in der Societät in Unna So. 3. 8., u. Mi. 6. 8., 19 Uhr.
- Bund der Kriessopfer, Ortsbund U. Mittwoch, 6. 8. 47, 20 Uhr, Monatsversammlung Lindenschänke Unna, Markt. Wichtige Besprechungen. Der Vorstand.
- Industrieverband Bergbau, Ortsgr. Unna. Bunter Abend verbunden mit Tanz am 2. 8. 47 im Saal der Societät (Kasino). Beginn 19.30 Uhr. Eintritt 1.00 RM.
- Arbeiterwohlfahrt Massen in Massen b. Unna. Sonntag, 3. 8., 17 Uhr, Versammlung im Lokal Fritz Brune. Eвакуierte und Ostflüchtlinge willkommen. Der Vorstand.
- Briefmarkensammler-Verein Unna Sonntag, 3. 8., 10 Uhr, bei Nordhaus, Mitgliederversammlung, anschl. Tausch.
- Aufstiegsplatz Sonntag, 3. 8. 47, VII. Berge — BV. Königsborn, Sportplatz Steinstraße. Anstoß 17 Uhr.
- Hellwegmeisterschaften im Tischtennis Sonntag, 3. 8., 8.30—17 Uhr, Saal Kasino, Unna. Nordring. Endrunde 15 bis 17 Uhr.
- Deutsche Angestellt.-Gewerkschaft, Ortsgruppe Unna. Montag, 4. 8., 18 Uhr, Lindenschänke, Markt, Versammlung m. interessanten Referaten.
- Der Zeitungs- u. Zeitschriften-Einzelhändler-Verband e. V., Landesgr. Nordrhein-Westfalen bittet alle selbst. Zeitungs- u. Zeitschr.-Einzelhändler um baldigste Anmeldung durch Postschließfach Düsseldorf 10 063.
- Annoncen-Expedition Wiede, Unna, am Bahnhof, vermittelt a. d. schnellsten Wege Inserate an sämtl. Zeitungen d. 4 Besatzungszonen zu Originalpreisen.
- Perfekte Stenotypistin sofort bei guter Bezahlung gesucht. Angeb. mit selbstgeschriebenen Lebenslauf a. d. Wirtschaftsstelle Westfalen, Unna, Friedrich-Ebert-Straße 55.